



Bundesministerium für  
Unterricht, Kunst und Kultur  
Minoritenplatz 5  
1014 Wien

BUNDESARBEITSKAMMER

PRINZ EUGEN STRASSE 20-22  
1040 WIEN  
T 01 501 65

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	Tel <b>501 65</b> Fax <b>501 65</b>	Datum
Bmukk-	BAK/BP/GSt	Kurt Kremzar	DW 3104 DW 3227	19.02.2013
13.480/0001				
-III/13/2013				

Bundesgesetz, mit dem das Schulunterrichtsgesetz, die Schulunterrichtsgesetz-Novelle BGBl. I Nr. 9/2012, das Schulunterrichtsgesetz für Berufstätige, Kollegs und Vorbereitungslehrgänge, das Bundesgesetz über die Berufsreifeprüfung, das Pflichtschulabschluss-Prüfungs-Gesetz, das Schulpflichtgesetz 1985, das Schülerbeihilfengesetz 1983, das Privatschulgesetz, das Bundes-Schulaufsichtsgesetz und das Schülervertretungengesetz geändert werden (Verwaltungsgerichtsbarkeits-Anpassungsgesetz – Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur, Bereich Schulen)

**Die vorliegenden Gesetzesentwürfe führen die Neuregelungen des gesamten Vollzugsbereichs des Bundes und der Länder aus, die in der bereits kundgemachten Verwaltungsgerichtsbarkeitsnovelle 2012 beschlossen wurde. Demnach bilden die neu gebildeten Verwaltungsgerichte eine Instanz im Bereich des Schulwesens mit einer Revisionsmöglichkeit beim Verwaltungsgerichtshof. Das bedeutet, dass Berufungen nicht mehr wie bisher an die Schulbehörde (i.d.R. Landesschulrat) erfolgen, sondern an das Verwaltungsgericht. Der Zweck dieses Vorhabens ist ein Ausbau des Rechtsschutzsystems im Sinne einer Verwaltungsbeschleunigung und eines verstärkten Bürger/innenservices.**

**Die Bundesarbeitskammer (BAK) erhebt keinen grundsätzlichen Einwand, möchte aber auf einige damit verbundene Probleme hinweisen.**

Die BAK möchte vorerst festhalten, dass die äußerst knapp bemessene Begutachtungsfrist für eine derart umfangreiche und weitreichende Materie nicht angemessen ist.

Die Grundintention der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012, nämlich eine Verwaltungsvereinfachung und damit eine Reduktion der Verwaltungskosten zu erreichen, ist

prinzipiell unterstützenswert. Jedoch ergibt sich durch die Einführung der zweistufigen Verwaltungsgerichtsbarkeit und dem grundsätzlichen Systemwechsel im administrativen Instanzenzug im Bereich des Schulwesens aufgrund seiner besonderen gesellschaftlichen Stellung eine besondere Brisanz. Schließlich sind von einer Kürzung des administrativen Instanzenzuges und einer Verlagerung hin zum Landes- bzw. (im Schulwesen deutlich häufiger zuständigen) Bundesverwaltungsgericht und den daraus resultierenden Auswirkungen mehrheitlich nicht Erwachsene, sondern in letzter Konsequenz Schüler/innen, also Kinder und Jugendliche betroffen. Es besteht Anlass zur Sorge, dass die Hemmschwelle, Beschwerde oder Berufung gegen eine negative Entscheidung einer Behörde zu führen, deutlich größer wird. Die BAK schlägt daher vor, Ombudsstellen an den Verwaltungsgerichten einzurichten, an die sich Erziehungsberechtigte bzw. (volljährige) Schüler/innen direkt wenden können. Durch umfassende Information und Beratungen im Vorfeld soll sichergestellt werden, dass die Bürger/innen eine geringe Hemmschwelle beim Gang zu Gericht haben.

Auch die durch die „gerichtliche Hemmschwelle“ genährte Befürchtung, ohne kundigen Rechtsbeistand keinerlei Aussicht auf Erfolg in einem Verfahren zu haben, wird dazu führen, dass nicht nur die Zahl der Beschwerden/Berufungen zurückgehen wird. Zudem werden diese Rechtsmittel tendenziell eher von finanziell besser gestellten Bürger/innen ergriffen, die sich die Kosten eines Rechtsbeistandes leisten können und wollen. Finanziell schlechter gestellte Bürger/innen werden davon sicher mehrheitlich abgeschreckt.

Unabhängig davon geht aus den vorliegenden Unterlagen nicht hervor, mit welchen Verwaltungskosten für den einzelnen Bürger/in ein derartiges Beschwerde- bzw. Berufungsverfahren verbunden ist. Aus Sicht der BAK dürfen Bürger/innen keine kostenmäßigen Nachteile gegenüber der derzeitigen Rechtslage entstehen.

Völlig unerwähnt bleiben im vorliegenden Gesetzesentwurf Zahlen zu derzeit geführten Berufungs- bzw. Beschwerdeverfahren im Schulwesen oder dadurch angepeilte Zielgrößen von Kostenersparnis etc. Es ist zu befürchten, dass die dadurch erzielten prinzipiellen Einsparungseffekte durch den deutlich erhöhten Erhebungsaufwand bei der Feststellung des Sachverhalts durch räumlich entfernte Landes-/Bundesverwaltungsgerichte deutlich reduziert werden.

Zweifellos finden sich im vorliegenden Gesetzesentwurf auch einige Punkte, durch die es zu Verbesserungen der Einspruch- und Beschwerdemöglichkeiten der Bürger/innen kommt. In jenen Punkten, wo bis dato Rechtsmittel gegen Entscheidungen von Schulbehörden dezidiert nicht möglich waren, wird deren Einführung seitens der BAK als Stärkung von Bürgerrechten auch explizit begrüßt.

Die BAK ersucht um Berücksichtigung ihrer Anregungen.

Herbert Tumpel  
Präsident  
F.d.R.d.A.

Melitta Aschauer-Nagl  
iV des Direktors  
F.d.R.d.A.